Kantonsrat St.Gallen 38.16.01

Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse

Antrag der Regierung vom 4. April 2017

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

- 1. Aufgrund der demografischen Veränderungen und der anlagetechnischen Rahmenbedingungen sieht der Stiftungsrat der St.Galler Pensionskasse (sgpk) auf 1. Januar 2019 verschiedene Anpassungen im Leistungsplan vor:
- Senkung technischer Zinssatz von 3,0 auf 2,5 Prozent;
- Senkung Umwandlungssatz von 6,4 auf 5,2 Prozent (einschliesslich flankierende Massnahmen);
- eine Erhöhung der Sparbeiträge um 3,75 Prozent bei gleichzeitiger Senkung des Risikobeitrags von aktuell 3,5 auf 2,0 Prozent (Erhöhung netto 2,25 Prozent).

Diese Massnahmen führen insgesamt dazu, dass sich der Deckungsgrad um 5,5 Prozentpunkte verschlechtert (von aktuell 96,8 auf 91,3 Prozent).

Zudem hat der Stiftungsrat der sgpk im Dezember 2016 ein Sanierungskonzept verabschiedet, das je nach Entwicklung des Deckungsgrads unterschiedliche Massnahmen vorsieht. Damit soll eine nachhaltige Finanzierung der Pensionskasse gesichert werden. Simulationen des Pensionskassenexperten der sgpk zeigen, dass mit dem vorgesehenen Konzept eine insgesamt verhältnismässige finanzielle Beteiligung von Arbeitgebenden *und* Arbeitnehmenden an den Sanierungsmassnahmen sichergestellt werden kann. Die Beteiligung der Arbeitnehmenden ist als sehr wesentlich einzustufen. So sind für die Arbeitnehmenden Massnahmen wie ein Zinsversicht und Sanierungsbeiträge vorgesehen.

Die ab dem Jahr 2019 vorgesehenen Anpassungen im Leistungsplan sowie das Sanierungskonzept sind zukunftsgerichtet. Sie sollen eine nachhaltige finanzielle Entwicklung der sgpk sicherstellen.

2. Davon klar zu unterscheiden ist die beantragte Einmaleinlage in die sgpk. Diese steht im Zusammenhang mit der *Vergangenheit*. Die Ursache für die nochmalige Einlage liegt *nicht* im aktuellen Marktumfeld der neuen sgpk, sondern in der Vergangenheit und der Ausfinanzierung auf der Grundlage eines zu hohen technischen Zinssatzes. Bereits bei der Diskussion der Ausfinanzierung wurde auf diesen mutmasslich (zu) hohen technischen Zinssatz hingewiesen. Damals bestand die Hoffnung, dass sich die Situation wieder etwas entspannt, was aber leider nicht eingetreten ist.

Die Ausfinanzierung durch den Staat war nötig, weil die Pensionskasse im Zeitpunkt der Verselbständigung nicht genügend Kapital aufwies und aufgrund der Bundesgesetzgebung eine Verselbständigung mit einem positiven Deckungsgrad einhergehen muss.

Unabhängig von der Frage der konkreten Ausgestaltung des Sanierungskonzepts ist es darum angezeigt, an der Vorlage für die Einmaleinlage in die sgpk festzuhalten. Die Notwendigkeit der Vorlage ergibt sich aus der Vergangenheit, d.h. der Zeit vor der Verselbständigung. Insbesondere geht es darum, die derzeit aktiven Versicherten nicht zusätzlich zu belasten. Konkret wäre es nicht sachgerecht, wenn die aktiven Versicherten die Lasten aus einer ungenügenden Ausfinanzierung tragen und damit die Renten der Pensionierten bzw. der Mitarbeitenden der Übergangsgeneration quasi in einem Umlageverfahren finanzieren müssten. Diese Frage der «Altlasten» ist somit klar zu trennen von weiteren Anpassungen der Parameter der sgpk, die sich aufgrund der in der Zwischenzeit veränderten gesamtwirtschaftlichen, finanziellen Aussichten ergeben.

3. Würde die Einmaleinlage im Umfang von 202,5 Mio. Franken an die sgpk ausgerichtet, würde sich der Deckungsgrad um rund 3 Prozentpunkte erhöhen. Wird auf die beantragte Einmaleinlage verzichtet bzw. wird diese abgelehnt, würden weitere Stufen des Sanierungskonzepts schneller erreicht und entsprechend ein höherer Sanierungsbedarf resultieren. Dies führt entsprechend auch zu Mehrbelastungen der anschlussversicherten Unternehmen (z.B. öffentlich-rechtliche Anstalten oder politische Gemeinden bzw. Schulgemeinden, da die Lehrpersonen bei der sgpk versichert sind).

Die Argumentation, dass die Einmaleinlage eine komplexe Vorlage sei, diese dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehe und eine Volksabstimmung hinsichtlich Informationsvermittlung anspruchsvoll sei, kann nachvollzogen werden. Aber es handelt sich nicht um eigentliche Argumente, die gegen die Vorlage sprechen. Im Gegenteil: Der Kanton steht gegenüber den aktiven Versicherten in der Verantwortung, eine sachgerechte und ausgewogene Lösung zu treffen. In der direkten Demokratie liegt es in der Verantwortung der Behörden, notwendige Vorlagen – auch wenn sie komplex sind – dem Souverän zu unterbreiten und dabei die Zusammenhänge klar, sachlich und transparent darzustellen.

4. In der Finanzkommission wurde die Frage diskutiert, ob auch für die vorgesehene Einmaleinlage eine Mitarbeiterbeteiligung von 25 Prozent vorzusehen ist. Die Regierung hatte diese Frage bei der Erarbeitung der Vorlage ebenfalls geprüft, dann aber aus verschiedenen Gründen davon abgesehen. Die Bereinigung der finanziellen Situation steht im Zusammenhang mit der Vergangenheit, weshalb eine weitere Mitarbeiterbeteiligung systemfremd ist. Zudem haben die Mitarbeitenden bereits einige «Beiträge» geleistet. Zu erwähnen sind die Erhöhung der Pensionskassen-Beiträge, die Ausdehnung der Beitragspflicht bis 65 Jahre, der Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat sowie die bereits erfolgte Mitarbeiterbeteiligung bei der Ausfinanzierung.

bb_sgrod-847392_DOCX 2/3

Im Sanierungskonzept, das der Stiftungsrat beschlossen hat, sind überdies weitere Massnahmen mit wesentlichem Einbezug der Mitarbeitenden vorgesehen. Der Stiftungsrat hat an verschiedenen Informationsanlässen über Ausgangslage und Einzelheiten des Sanierungskonzepts orientiert.

Wenn nun wieder eine «Viertelslösung» getroffen werden soll, wäre es sachgerechter, den von der Regierung errechneten Ausfinanzierungbetrag um einen Viertel zu kürzen. Dies im Sinn eines Kompromisses. Dieser Ansatz wäre administrativ wesentlich einfacher und hätte den Vorteil, dass die Vergangenheitsbewältigung baldmöglichst abgeschlossen werden könnte.

bb_sgprod-847392.DOCX 3/3